Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 8. Juli 1931

93 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 30. 6. 1931.

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ein Schuldner, der zahlungsunfähig geworden ist, kann zur Abwendung des Konkurses bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragen.

Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann auch im Falle der Überschuldung beantragt werden, wenn das Konkursverfahren im Falle der Überschuldung eröffnet werden könnte.

Ist gegen den Schuldner ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden, so kann der Schuldner bei seiner nach § 105 Abs. 2, 3 der Konkursordnung vorgeschriebenen Anhörung die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragen.

§ 2.

An dem Vergleichsverfahren beteiligt und von dem Vergleiche betroffen werden die Gläubiger, die nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger wären, wenn statt des Vergleichsverfahrens das Konkursverfahren eröffnet worden wäre. Die Vorschriften der §§ 5, 64 bis 70 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Für Gläubiger, die später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt haben, gelten die folgenden Vorschriften.

Ist der Gläubiger ohne die innerhalb der Frist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln an dem Vergleichsverfahren beteiligt, so bleibt er an dem Verfahren beteiligt und wird von dem Vergleiche betroffen.

Ist der Gläubiger ohne die innerhalb der Frist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln nur aus dem Grunde an dem Verfahren nicht beteiligt, weil sein Anspruch nach § 63 der Konkursordnung im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden kann, so bleiben gleichwohl die innerhalb der Frist vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln für das Vergleichsverfahren und einen sich anschließenden Konkurs (§ 82) außer Betracht (§§ 32, 33, 70, 74, 84).

Der Tag der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird in die Frist nicht eingerechnet. Zwangsvollstreckung ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 4.

Gläubiger, deren Ansprüche auf einem gegenseitigen Vertrage beruhen, der zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens von dem Schuldner und von dem andern Teile noch nicht oder

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 7. 1931.)

noch nicht vollständig erfüllt ist, sind an dem Verfahren nicht beteiligt und werden von dem Vergleiche nicht betroffen. Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

§ 5.

Der Vergleich muß allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren.

Eine ungleiche Behandlung der Gläubiger ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Vierteile der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt.

Jedes andere Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden, ist nichtig.

§ 6.

Der Vergleich muß, wenn er auf einen ziffernmäßig bestimmten, teilweisen Erlaß der Forderungen lautet, den Gläubigern mindestens dreißig vom Hundert ihrer Forderungen gewähren.

§ 7.

Enthält der Vergleich einen teilweisen Erlaß der Forderungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erlaß hinfällig wird, wenn der Schuldner mit der Erfüllung des Vergleichs in Verzug kommt oder wenn vor vollständiger Erfüllung des Vergleichs das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird.

§ 8.

Auf das Vergleichsverfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

Das Gericht hat alle das Verfahren betreffenden Ermittlungen anzustellen. Es kann zu diesem Zwecke insbesondere den Schuldner hören, Zeugen und Sachverständige vernehmen und eine Gläubigerversammlung berufen. Für diese Gläubigerversammlung genügt an Stelle der Ladungen öffentliche Bekanntmachung des Termins.

§ 10.

Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 11.

Die Zustellungen erfolgen durch Aufgabe zur Post; die Postsendung ist, wenn die Person, an die zugestellt werden soll, sich im Ausland befindet, mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Zustellungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, finden nur statt, wenn die Person einen im Inland wohnenden zur Empfangnahme von Zustellungen befugten Vertreter hat, der dem Gerichte bekannt ist.

Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

§ 12.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung erhaltenden Blattes.

Die Bekanntmachung ist auszugsweise in den Staatsanzeiger einzurücken; auch kann das Gericht weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

In der Bekanntmachung soll der Schuldner genau bezeichnet werden, insbesondere sollen seine Anschrift und sein Geschäftszweig angegeben werden.

§ 13.

Der Schuldner, die Vertrauensperson (§ 40) und jeder Gläubiger können die Akten einsehen; der Schuldner und die Vertrauensperson können sich auch Abschriften daraus erteilen lassen. Auf die Akteneinsicht durch andere Personen findet die Vorschrift des § 299 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gläubigern kann die Einsicht in solche Teile der Akten versagt werden, deren Kenntnis für die Gläubiger ohne Bedeutung ist oder deren Geheimhaltung nach Angabe des Schuldners für die Fortführung seines Unternehmens erforderlich ist.

§ 14.

Die Entscheidungen des Gerichts können nur insoweit angefochten werden, als dieses Gesetz es bestimmt.

Soweit eine Anfechtung stattfindet, erfolgt sie durch sofortige Beschwerde. Die Beschwerdefrist (Notfrist) beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Verkündung der Entscheidung; wenn diese nicht verkündet wird, mit der Zustellung. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

2. Abschnitt.

Eröffnung des Verfahrens.

§ 15.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichverfahrens muß einen bestimmten Vergleichsvorschlag enthalten und ergeben, ob und wie die Erfüllung des Vergleichs sichergestellt werden soll. Der Vorschlag muß dem § 6 genügen.

In dem Antrag hat der Schuldner anzugeben:

1. ob innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags im Inland das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines dieser Verfahren mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
2. ob innerhalb derselben Frist von ihm der Offenbarungseid auf Grund des § 807 der Zivilprozeßordnung geleistet oder gegen ihn zur Erzwingung eines solchen Eides die Haft angeordnet worden ist;
3. wann und wo er geboren ist.

Zu Nr. 1 und 2 des Abs. 2 ist anzugeben, bei welchem Gerichte das Verfahren anhängig ist oder wann und bei welchem Gericht es anhängig gewesen ist.

Die Richtigkeit der Angaben (Abs. 2, 3) hat der Schuldner an Eides Statt zu versichern oder durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

§ 16.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Gläubiger und der Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden;
2. eine Übersicht des Vermögensstandes des Schuldners;
3. eine Erklärung des Schuldners darüber, ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zwischen ihm und seinem Ehegatten vor oder während der Ehe, seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder den Ehegatten einer dieser Personen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber, ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zugunsten einer dieser Personen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten, bleiben außer Betracht;
4. die schriftliche Erklärung der Mehrheit der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, die zugleich mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der von dem Vergleiche betroffenen Forderungen darstellen müssen, daß sie mit der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens einverstanden sind; Gläubiger, deren Stimmen zugunsten eines Vergleichs nicht gezählt werden (§ 64), bleiben bei der Berechnung der Mehrheiten außer Betracht; die Mehrheiten sind auf Grund des Gläubigerverzeichnisses (Nr. 1) zu berechnen;
5. wenn für die Erfüllung des Vergleichs Sicherheit geleistet werden soll, die genaue Bezeichnung der Sicherheiten und, wenn die Sicherheit in einer Bürgschaft besteht, die Bürgschaftserklärung;
6. Die Erklärung des Schuldners, daß er bereit sei, den Offenbarungseid zu leisten.

Der Antrag und seine Anlagen sollen in zwei Stücken eingereicht werden.

§ 17.

In die Verzeichnisse der Gläubiger und der Schuldner (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) sind alle Gläubiger und Schuldner aufzunehmen. Gläubiger, deren Forderungen der Schuldner bestreitet, und Schuldner, die ihre Schuld bestreiten, sind unter Angabe dieser Tatsachen aufzuführen. Gläubiger, die von dem Verfahren nicht betroffen werden, sind getrennt von den übrigen Gläubigern aufzuführen. Ist einer der im § 16 Abs. 1 Nr. 3 genannten Angehörigen Gläubiger oder Schuldner, so ist dies anzugeben.

Ebenso ist anzugeben, wenn ein Gläubiger oder ein Schuldner mit dem Schuldner in einem Gesellschafts- oder anderen Gemeinschaftsverhältnisse steht; das Gesellschafts- oder andere Gemeinschaftsverhältnis ist genau zu bezeichnen.

Bei allen Gläubigern und Schuldnern ist ihre Anschrift anzugeben. Wohnt ein Gläubiger im Ausland oder ist sein Wohnort unbekannt, ist jedoch dem Schuldner ein im Inland wohnender zur Empfangnahme von Zustellungen befugter Vertreter bekannt, so ist auch dessen Anschrift anzugeben.

§ 18.

In der Übersicht des Vermögensstandes (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) müssen sämtliche Vermögensgegenstände (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) einzeln unter Angabe ihres Betrags oder Wertes aufgeführt und einander gegenübergestellt werden. Bei Forderungen ist die Person des Schuldners, bei Verbindlichkeiten die Person des Gläubigers, bei beiden der Schuldgrund anzugeben. Bei allen Aktiven und Passiven sind etwaige Nebenrechte, insbesondere zur Sicherung übertragenes Eigentum, Hypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften sowie Ansprüche aus zur Deckung erhaltenen oder begebenen Wechseln zu bezeichnen, bei Forderungen auch die vorhandenen Beweismittel. Bei Passiven, deren Gläubiger im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, ist auch die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls anzugeben. Uneinbringliche oder zweifelhafte Aktiva sind als solche kenntlich zu machen.

Ist der Schuldner Kaufmann, so hat er auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 19.

Unterläßt es der Schuldner, dem Antrag die im § 16 Abs. 1 genannten Anlagen beizufügen, oder genügen der Antrag und die beigefügten Anlagen nicht den Vorschriften des § 15, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 18, so kann das Gericht, falls der Mangel entschuldbar erscheint, dem Schuldner eine Frist zur Nachholung bewilligen. Die Frist soll in der Regel nicht über eine Woche, im Falle des § 1 Abs. 3 nicht über zwei Wochen, in keinem Falle aber über vier Wochen bemessen werden.

§ 20.

Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 9, wenn der Schuldner Handel- oder Gewerbetreibender oder Landwirt ist, die zuständige amtliche Berufsvertretung des Handels (Industrie), Handwerks (Gewerbes) oder der Landwirtschaft zu hören. Die Vertretung hat sich über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf einer Woche zu äußern; sie kann eine bestimmte Vertrauensperson (§ 40) benennen. Das Gericht kann die Frist auf Antrag der Vertretung um eine weitere Woche verlängern.

Die Anhörung der Berufsvertretung unterbleibt, wenn der Eröffnung des Vergleichsverfahrens einer der im § 22 bezeichneten Gründe entgegensteht und die Beseitigung dieses Grundes nicht möglich oder mit Sicherheit nicht zu erwarten ist.

§ 21.

Nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen, insbesondere nach Eingang der Äußerung der amtlichen Berufsvertretung oder nach Ablauf der im § 20 Abs. 1, Satz 2, 3 bezeichneten Frist, entscheidet das Gericht, ob das Vergleichsverfahren zu eröffnen ist.

§ 22.

Die Eröffnung ist abzulehnen,

1. wenn den Erfordernissen des § 15, des § 16 Abs. 1 oder der §§ 17, 18 nicht genügt ist und der Mangel auch nicht innerhalb der nach § 19 gesetzten Frist beseitigt wird;
2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält oder auf eine an ihn ergehende Ladung des Gerichts (§ 9) ohne genügende Entschuldigung ausbleibt;
3. wenn gegen den Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt ist;
4. wenn sich, insbesondere aus der Übersicht des Vermögensstandes (§ 16 Abs. 1 Nr. 2, § 18), der nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 vom Schuldner abzugebenden Erklärung oder aus der Bilanz (§ 18 Abs. 2) ergibt, daß der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit oder Leichtsinn herbeigeführt hat, daß er den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens böswillig verzögert hat oder daß der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht;

5. wenn das Vermögen des Schuldners unter Berücksichtigung der in dem Vergleichsvorschlag übernommenen Verpflichtungen nicht ausreicht, um die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der einer Vertrauensperson zu gewährenden Vergütung zu decken; die Ablehnung unterbleibt, wenn ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Geldbetrag bei Stellung des Antrags vorgeschossen oder sonst hinreichend sichergestellt wird.

§ 23.

Die Eröffnung kann abgelehnt werden,

1. wenn die Gläubiger bei einem Vergleiche, der auf einen ziffernmäßig bestimmten teilweisen Erlaß ihrer Forderungen lautet, nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen erhalten sollen und die amtliche Berufsvertretung das Angebot als unzureichend bezeichnet;
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens im Inland das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
3. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Schuldner im Inland den Offenbarungseid auf Grund des § 807 der Zivilprozeßordnung geleistet hat oder im Inland gegen ihn zur Erzwingung dieses Eides die Haft angeordnet worden ist.

§ 24.

Wird die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgelehnt, so ist zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Für diese Entscheidung gilt der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der nicht zurückgenommen werden kann.

Gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Mit ihr kann auch geltend gemacht werden, daß die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu Unrecht abgelehnt worden sei.

§ 25.

In dem Beschlusse, durch den das Vergleichsverfahren eröffnet wird, ist die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluß erlassen worden ist.

§ 26.

Bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist ein Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag zu bestimmen.

Der Vergleichstermin ist nicht über einen Monat hinauszurücken.

§ 27.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Eröffnungsbeschluß und den Vergleichstermin sofort öffentlich bekanntzumachen.

Der Schuldner und die aus dem Gläubigerverzeichnis ersichtlichen, an dem Verfahren beteiligten Gläubiger sowie die Vertrauensperson (§ 40) sind unter Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses zu dem Vergleichstermine zu laden (§ 11).

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der etwaigen weiteren Ermittlungen wird auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten (Abs. 2) niedergelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung und in der Ladung der Gläubiger ist darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt.

Wirkungen der Eröffnung des Vergleichsverfahrens.

§ 28.

Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt, so kann jeder Vertragsteil mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung oder die weitere Erfüllung ablehenen.

Das Gesuch um Ermächtigung zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung muß binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 27) bei dem Gericht angebracht werden. Vor der Entscheidung soll das Gericht die bestellte Vertrauensperson (§ 40) und den Vertragsgegner hören. Dem Schuldner soll die Ermächtigung nur erteilt werden, wenn die

Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrags das Zustandekommen oder die Ausführbarkeit des Vergleichs gefährden würde und die Ablehnung der Erfüllung dem anderen Teile keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt.

§ 29.

Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Vermieter oder der Verpächter ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der zur Dienstleistung Verpflichtete ist, finden die Vorschriften des § 28 keine Anwendung.

Auf Miet- und Pachtverträge, bei denen der Schuldner der Mieter oder der Pächter ist und der Miet- oder Pachtgegenstand ihm vor der Eröffnung des Verfahrens bereits überlassen worden ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner der Dienstberechtigte ist, finden die Vorschriften des § 28 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle der Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung tritt die Befugnis, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.
2. Bei Mietverträgen über Grundstücke oder Räume kann nur der Schuldner gemäß Nr. 1 kündigen.
3. Wird ein Miet- oder ein Pachtvertrag auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt, so kann das dem Vermieter oder dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht für einen infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags erwachsenden Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.

§ 30.

Wird die Erfüllung oder die weitere Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags auf Grund des § 28 abgelehnt, oder ein Miet-, Pacht- oder Dienstvertrag auf Grund des § 29 Abs. 2 vorzeitig gekündigt, so kann der Vertragsgegner des Schuldners Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Vergleichsverfahren beteiligt und wird von dem Vergleiche betroffen.

§ 31.

Von der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, ist die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ausgesetzt.

§ 32.

Nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens können die an ihm beteiligten Gläubiger Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner nicht mehr vornehmen. Das gleiche gilt für solche Gläubiger, die nur deshalb an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt sind, weil ihre Ansprüche nach § 63 der Konkursordnung im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können.

§ 33.

Zwangsvollstreckungen, die zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zugunsten eines an ihm beteiligten Gläubigers gegen den Schuldner anhängig sind, sind für die Dauer des Verfahrens einstweilen einzustellen. Das gleiche gilt für Zwangsvollstreckungen zugunsten solcher Gläubiger, die nur deshalb an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt sind, weil ihre Ansprüche nach § 63 der Konkursordnung im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können.

Das Vergleichsrecht kann die endgültige Einstellung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln auf Antrag der Vertrauensperson anordnen, wenn die Verfügung über den von der Vollstreckung betroffenen Gegenstand im Interesse der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger geboten ist.

§ 34.

Zwangsvollstreckung (§§ 32, 33) ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 35.

Erhebt ein am Vergleichsverfahren beteiligter Gläubiger nach Eröffnung des Verfahrens Klage auf Leistung, so fallen ihm die Prozeßkosten zur Last, wenn der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger bei der Erhebung der Klage die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nicht kannte oder aus besonderen Gründen an alsbaldiger Erlangung der Urteils ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 36.

Ein Gläubiger, der nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners nicht mehr vornehmen kann (§ 32), bleibt zur Aufrechnung befugt; die Vorschriften der §§ 54, 55 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Soweit die Aufrechnung hiernach statthaft ist, wird die Befugnis dazu durch die Wirkungen des Vergleichs nicht berührt.

§ 37.

Ist der Schuldner Kaufmann, so hat er von der Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Beendigung des Verfahrens seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz „im Vergleichsverfahren" beizufügen. Auf den im § 15 a der Gewerbeordnung vorgesehenen Gebrauch der Firma findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 32 und des § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses und der Entscheidung, welche das Vergleichsverfahren beendet, dem Registergerichte mitzuteilen.

§ 38.

Der Schuldner darf während der Dauer des Verfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerläßlich ist.

§ 39.

Die Verjährung der Ansprüche der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger ist von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, gehemmt.

§ 40.

Das Gericht hat bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Prüfung der Verhältnisse des Schuldners und zur Überwachung seiner Geschäftsführung sowie der Ausgaben für die Lebensführung des Schuldners und seiner Familie während des Verfahrens eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestellen.

Von der Bestellung einer Vertrauensperson kann abgesehen werden, wenn sie aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Einfachheit und Klarheit der Verhältnisse oder wegen des geringen Umfanges des Geschäftsbetriebes des Schuldners, entbehrlich erscheint. Eine Vertrauensperson muß jedoch auch in diesem Falle bestellt werden, sobald ein Gläubiegr oder der Schuldner es beantragt oder sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß die Voraussetzungen des Satz 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 41.

Die Vertrauensperson wird vom Gericht ausgewählt.

Die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 genannte Gläubigermehrheit kann eine bestimmte Vertrauensperson vorschlagen, solange nicht eine andere bestellt ist. Das gleiche gilt nach der Entlassung einer bestellten Vertrauensperson (§ 45 Abs. 2). Einem solchen Vorschlag ist stattzugeben, es sei denn, daß die vorgeschlagene Person ablehnt oder daß Tatsachen vorliegen, die sie als ungeeignet erscheinen lassen. Der Beschluß, durch den die Bestellung einer vorgeschlagenen Vertrauensperson abgelehnt wird, ist zu begründen und den Gläubigern, die den Vorschlag gemacht haben, zuzustellen. Wird der Vorschlag nicht mit dem Antrag (§ 15) verbunden, so sind vor der Entscheidung der Schuldner und die zuständige amtliche Berufsvertretung (§ 20) zu hören.

§ 42.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Namen der Vertrauensperson öffentlich bekanntzumachen und dem Schuldner und den aus dem Gläubigerverzeichnis ersichtlichen, an dem Verfahren beteiligten Gläubigern ohne besondere Form mitzuteilen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und des § 12 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 43.

Der Vertrauensperson ist eine urkundliche Bescheinigung über ihre Bestellung zu erteilen. Die Bescheinigung ist bei Beendigung des Amtes dem Gerichte zurückzugeben.

§ 44.

Die Vertrauensperson ist für die Erfüllung ihrer Pflichten dem Schuldner und den am Verfahren beteiligten Gläubigern verantwortlich.

§ 45.

Die Vertrauensperson steht unter der Aufsicht des Gerichts.

Das Gericht kann gegen sie Ordnungsstrafen im Betrage von drei bis zu eintausend Gulden festsetzen und sie aus wichtigen Gründen ihres Amtes entheben. Als ein wichtiger Grund soll es namentlich angesehen werden, wenn der Gläubigerausschuß oder in einer Gläubigerversammlung die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Mehrheit der Gläubiger die Entlassung beantragt.

Vor der Entscheidung ist die Vertrauensperson zu hören.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht der Vertrauensperson die sofortige Beschwerde zu. Das Vergleichsgericht kann der Beschwerde abhelfen.

§ 46.

Die Vertrauensperson kann von dem Schuldner die Erstattung angemessener barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für ihre Geschäftsführung verlangen.

Die Höhe der Auslagen und der Vergütung setzt das Vergleichsgericht fest.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Das Vergleichsgericht kann der Beschwerde abhelfen.

Der Senat kann für die der Vertrauensperson zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§ 47.

Der Schuldner hat der Vertrauensperson von der Aufnahme eines Darlehens oder dem Erwerbe von Gegenständen auf Kredit Anzeige zu machen. Er hat der Vertrauensperson Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten; er und seine Angestellten haben ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vertrauensperson ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Die Vertrauensperson hat dem Gerichte sofort anzuzeigen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die ein Einschreiten des Gerichts, insbesondere den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen, die Einstellung des Vergleichsverfahrens oder die Verwerfung des Vergleichs, zu rechtfertigen vermögen. Sie hat dem Gericht auf Erfordern jederzeit Auskunft zu erteilen und in dem Vergleichstermin über die Sachlage insbesondere über die Aussichten auf Erfüllung des Vergleichs zu berichten.

§ 48.

Zur Unterstützung und Überwachung der Vertrauensperson kann das Gericht aus der Zahl der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger oder ihrer Vertreter einen Gläubigerausschuß bestellen, wenn der besondere Umfang der Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt. Ein Gläubigerausschuß ist zu bestellen, wenn der Schuldner, die im § 16 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Gläubigermehrheit oder die Vertrauensperson es beantragen.

Das Gericht kann die Bestellung zum Mitglied des Ausschusses jederzeit widerrufen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind für die Erfüllung ihrer Pflichten dem Schuldner und den an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern verantwortlich.

Ein Beschluß des Ausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen hat und der Beschluß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt worden ist.

§ 49.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind berechtigt, die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners und der Vertrauensperson einzusehen und Aufklärung über hierbei sich ergebende Fragen zu verlangen. Sie haben dem Gerichte sofort anzuzeigen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die eine Entlassung der Vertrauensperson, ein Einschreiten des Gerichts gegen den Schuldner, insbesondere den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen, die Einstellung des Vergleichsverfahrens oder die Verwerfung des Vergleichs, zu rechtfertigen vermögen.

§ 50.

Bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob und welche Verfügungsbeschränkungen dem Schuldner aufzuerlegen sind.

Das Gericht kann jederzeit während des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag der Vertrauensperson, eines Mitglieds des Gläubigerausschusses oder eines an dem Verfahren beteiligten Gläubigers Verfügungsbeschränkungen anordnen.

§ 51.

Die Verfügungsbeschränkungen können darin bestehen, daß an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen wird, oder daß dem Schuldner die Verfügung über einzelne Vermögens-

gegenstände verboten wird. Die Wirkungen dieser Maßnahmen bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 54 bis 57.

§ 52.

Auf das allgemeine Veräußerungsverbot finden die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen und dem Schuldner sowie seinen Schuldnern nach Maßgabe des § 11 zuzustellen.

§ 53.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei den Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner im Grundbuch eingetragen ist;
2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechtes und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der an dem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger zu besorgen ist.

Das Vergleichsgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung zu ersuchen; die Eintragung kann auch von der Vertrauensperson beantragt werden.

Erwirbt der Schuldner während des Bestehens des allgemeinen Veräußerungsverbots ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Die Eintragung von Vermerken auf Grund der vorstehenden Vorschriften geschieht gebührenfrei.

§ 54.

Das allgemeine Veräußerungsverbot hat die Wirkung, daß Verfügungen, die der Schuldner nach seinem Erlaß über sein Vermögen trifft, den am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam sind.

Hat der Schuldner eine Verfügung am Tage des Erlasses des allgemeinen Veräußerungsverbots getroffen, so wird vermutet, daß er sie nach dem Erlasse des Verbots getroffen habe.

Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 55.

Das Verbot der Verfügung über einzelne Vermögensgegenstände hat die Wirkung, daß die Verfügung über den Gegenstand den am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam ist. Die Vorschrift des § 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Ist dem Schuldner die Verfügung über ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte verboten worden, so finden die Vorschriften des § 53 Abs. 1, 2, 4 entsprechende Anwendung.

Ist dem Schuldner die Verfügung über einen Anspruch, insbesondere die Einziehung einer Forderung, verboten worden, so ist das Verbot auch dem Verpflichteten nach Maßgabe des § 11 zuzustellen; dabei hat ihm das Gericht zugleich die Leistung an den Schuldner zu verbieten.

§ 56.

Einem Schuldner des Schuldners gegenüber werden Verfügungsbeschränkungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anderes ergibt, erst mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm bekannt werden. Ist die Anordnung der Verfügungsbeschränkung dem Schuldner des Schuldners zugestellt (§ 52 Abs. 2, § 55 Abs. 3) oder das allgemeine Veräußerungsverbot öffentlich bekanntgemacht (§ 52 Abs. 2), so wird die Kenntnis vermutet.

§ 57.

Eine Verfügungsbeschränkung steht der Wirksamkeit einer Verfügung nicht entgegen, wenn die Vertrauensperson der Verfügung zustimmt. Das Gericht kann Abweichendes bestimmen.

§ 58.

Eine angeordnete Verfügungsbeschränkung ist aufzuheben, wenn für sie kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Aufhebung ist in derselben Weise zuzustellen, öffentlich bekanntzumachen und in das Grundbuch einzutragen wie die Anordnung (§ 52 Abs. 2, § 53, § 55 Abs. 2, 3).

4. Abschnitt.

Verhandlung im Vergleichstermine.

§ 59.

In dem Vergleichstermine wird über den Vergleichsvorschlag verhandelt, das Stimmrecht der Forderungen, soweit es bestritten wird, festgestellt und abgestimmt. Die an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligten Gläubiger können in dem Vergleichstermin erscheinen und sind auf ihren Antrag zu hören.

§ 60.

Ein am Verfahren beteiligter Gläubiger, dessen Forderung in das Gläubigerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17) nicht aufgenommen ist, wird bei der Abstimmung nach Maßgabe des § 62 berücksichtigt, wenn er seine Forderung bis zum Beginne der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anmeldet.

Die Anmeldung hat den Betrag und den Grund der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift der Anmeldung beizufügen und im Vergleichstermine vorzulegen.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat das Gläubigerverzeichnis nach den Anmeldungen zu berichtigen.

§ 61.

Der Schuldner hat in dem Vergleichstermine persönlich zu erscheinen.

Er darf sich nur vertreten lassen, wenn er glaubhaft macht, daß ihn besondere Gründen am Erscheinen verhindern.

Auf Verlangen eines am Verfahren beteiligten Gläubigers hat der Schuldner im Vergleichstermine den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

§ 62.

Die Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger werden an der Hand des berichtigten Gläubigerverzeichnisses erörtert; der Schuldner hat sich über sie zu erklären.

Soweit gegen eine Forderung weder der Schuldner noch ein beteiligter Gläubiger noch die Vertrauensperson Widerspruch erhebt, gilt sie als stimmberechtigt. Soweit widersprochen wird, ist zu erörtern, ob und zu welchem Betrag ein Stimmrecht gewährt werden soll. Einigen sich der Schuldner, die im Termin erschienenen, am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger und die Vertrauensperson nicht, so entscheidet das Gericht. Es kann seine Entscheidung auf Antrag des Schuldners, eines im Termin erschienenen, am Verfahren beteiligten Gläubigers oder der Vertrauensperson bis zum Beginne der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag ändern. Die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf die Frage des Stimmrechts.

In gleicher Weise entscheidet das Gericht, ob und zu welchem Betrag aufschiebend bedingte Forderungen, sowie Forderungen, für die abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, zum Stimmen berechtigen.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in das Verzeichnis der Gläubiger einzutragen. Soweit gegen eine Forderung weder der Schuldner noch ein an dem Verfahren beteiligter Gläubiger noch die Vertrauensperson Widerspruch erhoben hat, ist in dem Verzeichnis zu vermerken, daß die Forderung anerkannt ist.

§ 63.

Zum Abschluß eines Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche zugestimmt und
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Vierteile der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

Die Mehrheiten berechnen sich nach dem berichtigten Gläubigerverzeichnisse.

Lautet der Vergleichsvorschlag auf einen ziffernmäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderungen und gewährt er den Gläubigern nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen, so muß die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens vier Fünfteile der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger betragen.

Soll der Vergleich nur auf Stundung bis zur Dauer von längstens einem Jahre nach der Bestätigung, allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung, gehen, so genügt es, wenn die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

§ 64.

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Schuldners außer Betracht, wenn er für den Vergleich gestimmt hat.

Das gleiche gilt von dem, dem der Ehegatte des Schuldners nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder in dem letzten Jahre vorher eine Forderung gegen den Schuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte zu der Abtretung durch Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet war, der früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens geschlossen worden ist.

§ 65.

Ein Gläubiger kann dem Vergleichsvorschlag auch schriftlich zustimmen; die Erklärung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem Gerichte bis zum Schlusse der Abstimmung zugegangen ist.

§ 66.

Der Vergleichstermin kann auf Antrag von drei Vierteilen der erschienenen, am Verfahren beteiligten Gläubiger vertagt werden, wenn zu erwarten ist, daß der neue Termin zu einem Vergleiche führen wird. Der Termin kann ferner vertagt werden, wenn der Schuldner sich in ihm zulässigerweise hat vertreten lassen (§ 61 Abs. 2) und die Leistung des Offenbarungseids verlangt wird (§ 61 Abs. 3). Der neue Termin ist alsbald zu bestimmen und soll in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden.

5. Abschnitt.

Entscheidung über die Bestätigung des Vergleichs. Wirkung des bestätigten Vergleichs.

§ 67.

Der angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts.

Das Gericht hat vor der Bestätigung den Schuldner, die Vertrauensperson und den Gläubigerausschuß zu hören.

Die Entscheidung über die Bestätigung ist in dem Vergleichstermin oder in einem alsbald zu bestimmenden, nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine zu verkünden.

§ 68.

Der Vergleich ist zu verwerfen,

1. wenn die für den Inhalt und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften sowie die Vorschriften über das nach der Eröffnung zu beobachtende weitere Verfahren in einem wesentlichen Punkte nicht beobachtet worden sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung oder ein Wiederaufnahmeverfahren wegen betrügerischen Bankrotts anhängig ist, oder wenn sich ergibt, daß er wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auf Antrag eines an dem Verfahren beteiligten Gläubigers ist der Vergleich zu verwerfen,

1. wenn er unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist;
2. wenn er dem gemeinsamen Interesse der beteiligten Gläubiger widerspricht.

Das Gericht kann eine Glaubhaftmachung der den Antrag (Abs. 2) begründenden Tatsachen erfordern.

§ 69.

Wird der Vergleich bestätigt, so ist zugleich das Vergleichsverfahren aufzuheben. Die Aufhebung ist nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen.

War eine Verfügungsbeschränkung angeordnet worden, so verliert sie für die Zukunft ihre Kraft. § 58 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Mit der Aufhebung des Vergleichsverfahrens endet das Amt der Vertrauensperson und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, über den die Entscheidung nach § 31 ausgesetzt war, gilt als nicht gestellt.

§ 70.

Hat ein Gläubiger später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, so wird, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zutreffen, mit der Bestätigung des Vergleichs die Sicherung unwirksam und es ist das zur Befriedigung Erlangte nach den Vorschriften über die Heraus-

gabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Der Tag der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird in die Frist nicht eingerechnet. Zwangsvollstreckung ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 71.

Wird der Vergleich verworfen, so ist zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Für diese Entscheidung gilt der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der nicht zurückgenommen werden kann. Gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Mit ihr kann auch geltend gemacht werden, daß der Vergleich zu Unrecht verworfen worden sei.

Die Entscheidung, die den Vergleich verwirft, und die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 72.

Der Beschluß, durch den der Vergleich verworfen wird, ist, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, nach Rechtskraft dem Schuldner, der Vertrauensperson und jedem an dem Verfahren beteiligten Gläubiger zuzustellen und nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen.

Die Vorschriften des § 69 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 73.

Der bestätigte Vergleich ist wirksam für und gegen alle an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, auch wenn sie an dem Verfahren nicht teilgenommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben.

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden, unbeschadet der Vorschrift des § 70, durch den Vergleich nicht berührt.

§ 74.

Der Vergleich wirkt nach Maßgabe des § 73 auch für und gegen die Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners.

Die für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Bestätigung des Vergleichs laufenden Zinsen der von dem Vergleiche betroffenen Forderungen sowie die Kosten, welche den von dem Vergleiche betroffenen Gläubigern durch die Teilnahme an dem Verfahren oder eine nach § 70 wirkungslos werdende Vollstreckungsmaßregel erwachsen sind, gelten, wenn nicht der Vergleich etwas anderes bestimmt, mit der Bestätigung des Vergleichs als erlassen.

§ 75.

Aus dem bestätigten Vergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem berichtigten Gläubigerverzeichnisse findet wegen der darin als anerkannt vermerkten Forderungen gegen den Schuldner und die Personen, die in dem Vergleiche für seine Erfüllung neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 724 bis 793 der Zivilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche eine die Forderung selbst betreffende Einwendung geltend gemacht oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzungen für ihre Erteilung bestritten wird, ist das Amtsgericht, bei dem das Vergleichsverfahren anhängig war, und, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke das Vergleichsgericht gehört.

§ 76.

Der Vergleich verliert für alle von ihm betroffenen Gläubiger, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte, seine Wirkung, wenn der Schuldner wegen vorsätzlicher Verletzung der Eidespflicht bei Leistung des ihm nach § 61 auferlegten Eides oder im Zusammenhange mit dem Vergleichsverfahren wegen betrügerischen Bankrotts oder deswegen rechtskräftig verurteilt wird, weil er die im § 15 Abs. 4 vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt vorsätzlich falsch abgegeben hat.

Auf Antrag eines von dem Vergleiche betroffenen Gläubigers kann das Gericht, bei dem das Vergleichsverfahren anhängig war, auch schon vor der rechtskräftigen Verurteilung des Schuldners Sicherungsmaßregeln anordnen, insbesondere Verbote nach Maßgabe der §§ 51 bis 58 erlassen.

§ 77.

Jeder von dem Vergleiche betroffene Gläubiger kann, unbeschadet der durch den Vergleich gewährten Rechte, den Vergleich anfechten, wenn er durch Betrug zustande gekommen ist und der Gläubiger ohne sein Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund im Vergleichsverfahren einschließlich des Bestätigungsverfahrens geltend zu machen.

§ 78.

Es kann nicht deshalb auf Aufhebung des Vergleichs geklagt werden, weil der Vergleich nicht erfüllt wird.

6. Abschnitt.

Einstellung des Verfahrens.

§ 79.

Das Vergleichsverfahren ist einzustellen,

1. wenn der Schuldner den Antrag zurücknimmt; die Rücknahme des Antrags ist bis zur Beendigung der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag zulässig;
2. wenn vor dem Zustandekommen des Vergleichs (§ 63) das Vergleichsverfahren unzulässig wird (§ 22) oder sich ergibt, daß die Eröffnung des Verfahrens hätte abgelehnt werden müssen und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
3. wenn der Schuldner einem nach § 51 erlassenen Verbote vorsätzlich zuwiderhandelt;
4. wenn der Schuldner der Vertrauensperson oder einem Mitglied des Gläubigerausschusses die Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere oder ohne genügenden Grund eine Auskunft oder eine Aufklärung verweigert;
5. wenn der Schuldner durch einen nach Lage der Sache unangemessenen Aufwand der Vorschrift des § 38 zuwiderhandelt;
6. wenn der Schuldner in dem Vergleichstermine nicht erscheint und, soweit dies zulässig ist, sich auch nicht vertreten läßt;
7. wenn der Schuldner die Leistung des Offenbarungseids (§ 61) verweigert;
8. wenn sich im Vergleichstermine die zum Abschluß des Vergleichs erforderliche Mehrheit nicht ergibt und ein Antrag auf Vertagung des Termins nicht gestellt oder abgelehnt wird.

In den Fällen der Nr. 6 und 7 kann die Einstellung unterbleiben, wenn drei Vierteile der in dem Termin erschienenen, am Verfahren beteiligten Gläubiger mit der Fortsetzung des Verfahrens einverstanden sind. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist alsbald ein neuer Vergleichstermin zu bestimmen, der in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden soll.

Im Falle der Nr. 6 darf der Einstellungsbeschluß erst am dritten Werktag nach dem Terminstag erlassen werden. Macht der Schuldner vor dem Erlasse des Beschlusses dem Gerichte glaubhaft, daß er oder, soweit Vertretung zulässig war, sein Vertreter durch einen auch bei äußerster Sorgfalt nicht zu vermeidenden Zufall an der Wahrnehmung des Termins verhindert worden ist und auch keine Möglichkeit hatte, dies dem Gerichte vor dem Termin anzuzeigen, so unterbleibt die Einstellung, und es ist ein neuer Vergleichstermin anzuberaumen, der in der Regel nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll.

§ 80.

Wird das Verfahren eingestellt, so ist zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Für diese Entscheidung gilt der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der nicht zurückgenommen werden kann. Gegen die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Mit ihr kann auch geltend gemacht werden, daß die Einstellung des Vergleichsverfahrens zu Unrecht erfolgt sei.

Die Entscheidung über die Einstellung des Vergleichsverfahrens und die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 81.

Der Beschluß, durch den das Vergleichsverfahren eingestellt wird, ist, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, nach Rechtskraft dem Schuldner, der Vertrauensperson und jedem an dem Verfahren beteiligten Gläubiger zuzustellen und nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt.

Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren.

§ 82.

Wird bei Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, bei der Verwerfung des Vergleichs oder bei der Einstellung des Vergleichsverfahrens das Konkursverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 87.

§ 83.

Die im § 32 vorgesehene Beschränkung der Rechte der Gläubiger bleibt wirksam. Ein nach § 51 erlassenes Verbot gilt als zugunsten der Konkursgläubiger erlassen.

§ 84.

Hat ein Gläubiger später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt, so wird, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zutreffen, mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Sicherung unwirksam und ist das zur Befriedigung erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Der Tag der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird in die Frist nicht eingerechnet. Zwangsvollstreckung ist auch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 85.

Die gerichtlichen Kosten des Vergleichsverfahrens sowie der Anspruch der Vertrauensperson auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Vergütung (§ 46) gehören zu den Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 1, 2 der Konkursordnung.

§ 86.

Ansprüche aus Darlehen, die der Schuldner während der Dauer des Vergleichsverfahrens zur Fortführung seines Geschäfts, insbesondere zur Bezahlung von Löhnen oder ähnlichen Forderungen, oder im Interesse des Zustandekommens oder der Ausführung eines Vergleichs, insbesondere zur Befriedigung von Kleingläubigern, mit Zustimmung der Vertrauensperson aufgenommen hat, gehören zu den Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 87.

Soweit die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung im Konkurse von der Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens abhängt, steht die Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens gleich.

In die im § 31 Nr. 2, in den §§ 32, 33, 55 Nr. 3 und im § 183 Abs. 2 der Konkursordnung bezeichneten Fristen wird die seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens verstrichene Zeit nicht eingerechnet.

8. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 88.

Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderen juristischen Personen und Vereinen, die als solche verklagt werden können, ist die Einleitung des Vergleichsverfahrens nach der Auflösung unzulässig.

§ 89.

Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Einleitung des Vergleichsverfahrens ist unzulässig, wenn die Gesellschaft aufgelöst ist.
2. Der Vergleichsvorschlag muß von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gemacht werden.
3. Soweit es für die Eröffnung oder die Fortsetzung des Verfahrens auf das Verhalten des Schuldners ankommt, genügt es, wenn ein die Ablehnung der Eröffnung, die Verwerfung des Vergleichs oder die Einstellung des Verfahrens rechtfertigender Grund in der Person eines persönlich haftenden Gesellschafters, in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 in der Person eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters vorliegt; dies gilt insbesondere von der Rücknahme des Antrags.
4. Der Vergleich begrenzt, soweit er nichts anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung des Gesellschafters.

§ 90.

In dem Vergleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gesellschaftsgläubiger, wenn über das Gesellschaftsvermögen das Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet worden ist, nur in Höhe des Betrags beteiligt, für den sie in dem Verfahren über das Gesellschaftsvermögen keine Befriedigung erhalten. § 62 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien steht im Sinne des § 212 der Konkursordnung dem Konkursverfahren gleich.

§ 91.

Für eingetragene Genossenschaften, die den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Einleitung des Vergleichsverfahrens ist unzulässig, wenn die Genossenschaft aufgelöst ist.
2. Zur Stellung des Antrags ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen Vorstandsmitgliedern gestellt, so hat das Gericht vor der Entscheidung die Vorstandsmitglieder, welche den Antrag nicht gestellt haben, zu hören.
3. In dem Verzeichnis der Gläubiger und der Schuldner (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) ist anzugeben, wenn ein Gläubiger Mitglied der Genossenschaft ist; das gleiche gilt für eine Anmeldung gemäß § 60. In dem Antrag ist weiter anzugeben, welchem Revisionsverbande die Genossenschaft angehört oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags angehört hat; hat die Genossenschaft innerhalb dieser Zeit keinem Revisionsverband angehört, so ist der Revisionsverband anzugeben, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Der Antrag und seine Anlagen sollen in drei Stücken eingereicht werden.
4. Der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, ist vor der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach Maßgabe des § 20 sowie vor der Entscheidung über die Bestellung einer von der Gläubigermehrheit vorgeschlagenen Vertrauensperson (§ 41 Abs. 2) zu hören. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann gemäß § 23 Nr. 1 abgelehnt werden, wenn der Revisionsverband das Angebot als unzureichend bezeichnet.

   Gehört die Genossenschaft keinem Revisionsverband an, so stehen die im vorstehenden Absatz bezeichneten Rechte dem Revisionsverbande, dem die Genossenschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags angehört hat, oder, wenn sie auch in dieser Zeit keinem Revisionsverband angehört hat, dem Revisionsverbande zu, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Kommen hiernach mehrere Revisionsverbände in Betracht, so steht die Auswahl dem Gerichte zu.
5. Zum Abschluß eines Vergleichs ist erforderlich, daß die Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, und die Gläubiger, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, dem Vergleiche gesondert mit den im § 63 festgesetzten Mehrheiten zustimmen.
6. Hat ein Genosse seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt oder der Gläubiger eines Genossen das Kündigungsrecht ausgeübt, so scheidet der Genosse nicht vor dem Schlusse des Geschäftsjahres aus, in dem das Vergleichsverfahren endet oder, wenn in einem Vergleich eine Stundung bewilligt wird, die Stundung abläuft. Die Erklärung des Genossen oder des Gläubigers über den Austritt oder die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs, mit dessen Schlusse der Genosse ausscheidet, oder, wenn das Vergleichsverfahren innerhalb der letzten sechs Wochen dieses Jahres endet, unverzüglich zu der Liste der Genossen einzureichen. Der Jahresschluß zu dem der Genosse ausscheidet, ist erst nach Beendigung des Vergleichsverfahrens in die Liste der Genossen einzutragen; ist er bereits früher eingetragen, so ist nachträglich zu vermerken, daß ein Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 92.

Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Nachlaßkonkurses gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Zur Stellung des Antrags ist mit Ausnahme der Nachlaßgläubiger berechtigt, wer die Eröffnung des Konkurses beantragen kann. Die Vorschriften des § 217 Abs. 3 und des § 218 Abs. 2 der Konkursordnung gelten entsprechend. Mehrere Erben können den Antrag nur gemeinschaftlich stellen.

2. Der Antrag kann vor der Annahme der Erbschaft gestellt werden.
3. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Erbe oder einer der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten allen oder einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet oder wenn der Nachlaß geteilt ist.
4. In Ansehung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten wirkt das Vergleichsverfahren und ein in dem Verfahren geschlossener Vergleich wie der Nachlaßkonkurs und ein in dem Konkursverfahren geschlossener Zwangsvergleich.
5. Soweit es für die Eröffnung oder die Fortsetzung des Verfahrens auf das Verhalten des Schuldners ankommt, genügt es, wenn ein die Ablehnung der Eröffnung, die Verwerfung des Vergleichs oder die Einstellung des Verfahrens rechtfertigender Grund in der Person eines von mehreren Miterben vorliegt.
6. Die im § 226 Abs. 2 und 4 der Konkursordnung genannten Gläubiger sind an dem Vergleichsverfahren nicht beteiligt und werden von einem Vergleiche nicht betroffen; sie können jedoch während der Dauer des Vergleichsverfahrens in den Nachlaß keine Zwangsvollstreckung vornehmen, insbesondere Arreste und einstweilige Verfügungen nicht vollziehen.
7. Die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Erben oder des Ehemanns der Erben bestimmt sich nach den im § 234 der Konkursordnung für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften.

§ 93.

Auf das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 92 entsprechende Anwendung. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind die Anteilsberechtigten Abkömmlinge, soweit tunlich, zu hören.

§ 94.

Ein Vergleichsverfahren zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Versicherungsunternehmung, die der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 931) unterliegt, findet nicht statt.

9. Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 95.

Wer in einem Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zur Abwendung des Konkurses erdichtete Forderungen geltend macht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 96.

Ein Gläubiger, der sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag in einem bestimmten Sinne stimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

10. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 97.

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

Der § 202 erhält die Fassung:

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sind die Ferien ohne Einfluß.

§ 98.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 709) — eingeführt durch das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 30. März 1926 (G.Bl. S. 109) — bleibt, unbeschadet der Vorschrift des § 101 Abs. 2 dieses Gesetzes, in Kraft.

§ 99.

Das deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „oder die Konkursordnung" die Worte „die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses."
2. Der dritte Abschnitt erhält die Überschrift:
   Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.
3. Im § 40 werden hinter den Worten „im Konkursverfahren" die Worte eingefügt „und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses".
4. Hinter § 48 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 48 a.

Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Verfahren sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins erledigt.

Wird das Vergleichsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet (§ 82 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses), so wird die im Vergleichsverfahren gemäß Abs. 1 entstandene Gebühr auf die im § 42 bestimmte Gebühr angerechnet. Wird bei Beendigung des Vergleichsverfahrens die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, so wird die Gebühr des § 41 nicht erhoben.

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48 b.

Die im § 48 a Abs. 1 bestimmten Gebühren werden nach dem Werte der Aktiven (§ 18 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses) zur Zeit der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben. Übersteigt der Wert der Aktiven den Gesamtbetrag der Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger, so ist der letztere maßgebend.

§ 48 c.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz findet § 38 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß nur die halbe Gebühr erhoben wird.

5. Im § 74 werden hinter den Worten „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" die Worte eingefügt „im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses".
6. Hinter § 78 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 78 a.

Im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ist Schuldner der Gebühren und Auslagen der Vergleichsschuldner.

§ 100.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „oder die Konkursordnung" die Worte „die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses."
2. Der dritte Abschnitt erhält die Überschrift:
   Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.
3. Im § 53 werden hinter den Worten „im Konkursverfahren" die Worte eingefügt „und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses."
4. Hinter § 61 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 61 a.

Der Rechtsanwalt erhält für die Tätigkeit im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses die Sätze des § 9. Die Gebühr verringert sich um die Hälfte, wenn sich die Vertretung vor dem Vergleichstermin erledigt.

Für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz erhält der Rechtsanwalt den Satz des § 41 Nr. 1.

Die Gebühren werden bei der Vertretung des Schuldners nach dem Betrage der Aktiven (§ 48b des Gerichtskostengesetzes) und bei der Vertretung eines Gläubigers nach dem Werte der Forderung unter entsprechender Anwendung des § 148 des Konkursordnung berechnet.

§ 101.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1931 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 30. März 1926 (G.Bl. S. 109) außer Kraft.

Vergleichsverfahren, in denen Anträge auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 30. März 1926 bereits zugelassen sind, werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1926 durchgeführt.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Keiser. Dumont.

94 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Vom 30. Juni 1931.

Artikel I.

Die Bekanntmachung betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuches usw., vom 8. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 365) wird aufgehoben.

Artikel II.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 42 Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „die Eröffnung des Konkurses" die Worte „die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens".
2. § 53 erhält folgende Fassung:

   Die Liquidatoren haben im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.

   Liquidatoren, welche die ihnen nach dem Absatz 1 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Im § 1980 Absatz 1 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

   Hat der Erbe von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, so hat er unverzüglich die Eröffnung des Konkursverfahrens, oder, sofern nach § 92 der Vergleichsordnung ein solcher Antrag zulässig ist, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über den Nachlaß zu beantragen. Verletzt er diese Pflicht, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Artikel III.

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 240 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; entsprechendes gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrages liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreibt.
2. § 241 Absatz 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

   6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

3. Im § 298 wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Gesellschaft, so haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

4. § 315 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen der Vorschrift des § 240 Absatz 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterblieben ist.

Ferner erhält Absatz 1 folgende Ziffer 3:

3. die Liquidatoren, wenn entgegen der Vorschrift des § 298 Absatz 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

5. § 325 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Artikel IV.

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 64 erhält folgende Fassung:

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; entsprechendes gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn die Geschäftsführer die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreiben.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 43 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

2. § 71 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Gesellschaft, so haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

Im übrigen haben die Liquidatoren die aus §§ 36, 37, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, 2 und 4, § 49 Absatz 1 und 2, § 64 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

3. § 84 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe werden bestraft:

1. die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn entgegen der Vorschrift des § 64 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist;
2. die Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn entgegen der Vorschrift des § 71 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Im Absatz 3 werden hinter dem Worte „Konkursverfahrens" die Worte „oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens" eingefügt.

Artikel V.

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 99 erhält folgende Fassung:

Wird die Genossenschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreibt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft nach Maßgabe des § 34 zum Ersatze von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

2. § 118 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Genossenschaft, so haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz sich eine Überschuldung der aufgelösten Genossenschaft ergibt.

Die Liquidatoren sind der Genossenschaft nach Maßgabe des § 34 zum Ersatze von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Genossenschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

Soweit sich nicht aus den Absätzen 1, 2 ein anderes ergibt, gelten die in diesem Abschnitt hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen auch hinsichtlich der Liquidatoren.

3. § 140 erhält folgende Fassung:

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt, sofern diese ein Viertel des Betrags der Haftsumme aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Überschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnug des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreibt. Die Vorschriften des § 99 Absatz 2 und 3, § 100 finden entsprechende Anwendung.

4. § 142 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In der gleichen Weise können die Gläubiger von den Mitgliedern des Vorstandes oder den Liquidatoren Ersatz beanspruchen, wenn diese entgegen den Vorschriften im § 99 Absatz 2, § 118 Absatz 2, § 140 Satz 4 Zahlungen geleistet haben, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat.

5. § 148 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen den Vorschriften in den §§ 99, 140 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist;

Absatz 1 erhält ferner folgende Ziffer 3:

3. die Liquidatoren, wenn entgegen der Vorschrift des § 118 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1931 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Keiser. Dumont.

95 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Änderungen in der Krankenversicherung.

Vom 3. 7. 1931.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel I.

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist, in der Krankenversicherung auch, wer auf Grund des § 178 ausgeschieden ist.

2. a) § 25 erhält folgenden neuen Abs. 4:

Der Senat bestimmt, inwieweit Mittel für den Besuch von Versammlungen, die den gesetzlichen Zwecken der Reichsversicherung dienen, verwendet werden dürfen.

b) § 363 Abs. 2 fällt weg.

3. § 27 e erhält folgende Fassung:

Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden über einen vom Senat festgesetzten Kostenbetrag hinaus bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Das gleiche gilt für die Einrichtung von Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheimen, Kranken- und sonstigen Anstalten.

4. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung und des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

5. § 30 erhält folgende Fassung:

Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung erfordert. Das gilt nicht, soweit die Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Die Aufsichtsbehörden sind an allgemeine Weisungen der obersten Verwaltungsbehörde gebunden. Der Senat kann für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen.

6. § 31 erhält folgenden neuen Abs. 4:

Bei nicht ordnungsmäßiger Geschäftsführung, sowie bei Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers kann die Aufsichtsbehörde die Befugnis der Organe auf Kosten des Versicherungsträgers einem Beauftragten übertragen. Vor der Anordnung ist dem Versicherungsträger Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anordnung darf nur auf solange getroffen werden, wie es der Zweck erfordert und bedarf, wenn sie über ein Jahr gelten soll, der Genehmigung des Senats. Der Versicherungsträger hat gegen die Anordnung binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Senat.

7. § 119 Abs. 1 erhält folgende neue Nr. 5:

5. der baren Leistungen, die im Falle des § 370 an Stelle der ärztlichen Behandlung gewährt werden.

8. § 147 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren in einem Jahre.

9. Hinter § 165 a wird folgender neue § 165 b eingefügt:

Wer die für die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 2 maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird.

10. Hinter § 177 wird folgender neue § 178 eingefügt:

§ 178.

Die Versicherungsberechtigung (§§ 176, 313) erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 10 500 Gulden übersteigt.

11. § 180 erhält folgende Fassung:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts. Hierbei ist der Arbeitsentgelt

bis zum Betrage von 12,50 Gulden für den Kalendertag zu berücksichtigen; soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

Die Satzung setzt den Grundlohn fest:

1. nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten oder
2. nach Lohnstufen; dabei ist der Grundlohn innerhalb jeder Lohnstufe auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satz der Lohnstufe festzusetzen; geringere Abweichungen zur Vereinfachung der Berechnung sind zulässig. Die Festsetzung der Lohnstufe und des Grundlohns bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, oder
3. nach Mitgliederklassen; für die Festsetzung des Grundlohns ist, wenn für die Klasse ein Tariflohn vereinbart ist, dieser, sonst der durchschnittliche Tagesentgelt der Klasse maßgebend. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Die Satzung kann mehrere dieser Berechnungsarten nebeneinander anwenden. Der Vorstand kann neben der Berechnung nach Lohnstufen und Mitgliederklassen für einzelne Gruppen von Versicherten oder für einzelne Betriebe den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn bestimmen.

Läßt sich für Personen, die der Versicherung freiwillig beitreten, hiernach kein Grundlohn ermitteln, so bestimmt den Grundlohn der Vorstand.

12. § 181 fällt weg.

13. a) Im § 182 Nr. 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
   es wird vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.

   b) Derselbe Paragraph erhält folgenden Abs. 2:
   Die Krankenpflege muß ausreichend und zweckmäßig sein; sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

14. § 183 erhält folgenden neuen Abs. 2:
   Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder einem staatlich allgemein anerkannten Feiertag, so wird dieser Tag für das Krankengeld nicht mitgezählt.
   Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

15. a) Im § 186 Satz 1 fallen die Worte „von seinem Arbeitsverdienst" weg.
   b) § 186 erhält folgenden Abs. 2:
   Dies gilt auch, wenn die Kasse den Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim unterbringt.

16. § 187 b fällt weg.

17. a) § 189 erhält folgende Fassung:
   Der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Für solche Versicherte hat die Satzung die Beiträge entsprechend zu kürzen, sie kann zugleich das Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2) nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf 60 vom Hundert des Grundlohns erhöhen. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld gelten auch dann nicht als Arbeitsentgelt, wenn sie auf einer Verpflichtung beruhen.
   Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung soweit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Die Satzung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.

18. § 191 erhält folgende Fassung:
   Die Satzung kann das Krankengeld für Versicherte mit Angehörigen, die der Versicherte bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, durch Zuschläge erhöhen. Der Zuschlag darf für den Ehegatten zehn vom Hundert und für jeden sonstigen Angehörigen fünf vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen.
   Die Satzung kann das Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2) von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an bis auf sechzig vom Hundert des Grundlohns erhöhen; sie kann die Erhöhung auf die unteren Lohnstufen beschränken.
   Der Gesamtbetrag von Krankengeld und Zuschlag darf drei Viertel des Grundlohns nicht übersteigen.

19. a) Im § 194 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

1. das Hausgeld allgemein auf zwei Drittel des Krankengeldes und für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen durch Zuschläge erhöhen. Der Zuschlag darf fünf vom Hundert des Grundlohns für jeden weiteren Angehörigen, der Gesamtbetrag von Hausgeld und Zuschlag das satzungsmäßige Krankengeld nicht übersteigen.

b) § 194 Nr. 2 erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt auch, wenn die Kasse den Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim unterbringt.

20. § 202 erhält folgenden Zusatz:

Das Sterbegeld wird nach dem Grundlohn bemessen, der zuletzt für die Berechnung des Krankengeldes maßgebend gewesen ist; das gilt auch für Weiterversicherte.

21. Im Abschnitt V Familienhilfe wird vor § 205a folgender § 205 eingefügt:

§ 205.

Die Satzung kann bestimmen, daß für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder eines Versicherten, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, bis zur Dauer von 26 Wochen ärztliche Behandlung im gleichen Umfang wie für Versicherte oder an ihrer Stelle Zuschüsse hierfür zu gewähren ist, ferner, daß bis zu siebzig vom Hundert der Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel, sowie Hilfsmittel, Stärkungs- und andere kleinere Heilmittel erstattet werden oder Zuschüsse hierfür zu gewähren sind.

Als Kinder gelten:

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Die Satzung kann die Familienkrankenpflege auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden und sich im Inland aufhalten. Sie kann bestimmen, daß für Kinder über einer bestimmten Altersgrenze ein Anspruch nicht besteht. Die Satzung kann ferner Krankenhauspflege oder an ihrer Stelle einen Zuschuß hierfür zubilligen, der Zuschuß kann unmittelbar an das Krankenhaus gezahlt werden. Die Satzung kann den Versicherten eine Beteiligung an den Wegegebühren auferlegen.

Ist ein Anspruch nach Abs. 1 bis 3 gegen mehrere Krankenkassen oder gegen eine Krankenkasse mehrfach begründet, so wird die Leistung nur einmal gewährt. Leistungspflichtig ist die Kasse, die zuerst in Anspruch genommen wird. Einer Krankenkasse im Sinne dieser Vorschriften stehen gleich die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen.

Der Aufenthalt in den ausländischen Grenzgebieten, welche die Satzung bestimmt, steht dem Aufenthalt im Inland im Sinne der Abs. 1, 3 gleich.

22. § 205b erhält folgende Fassung:

Die Satzung kann dem Versicherten beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes und sonstiger Angehöriger, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten und überwiegend unterhalten worden sind, Sterbegeld zubilligen. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für sonstige Angehörige bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

23. Im § 205c wird „(§ 205b)" ersetzt durch „(§§ 205, 205b)".

24. Im § 208 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Eine solche Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate auf Grund eines Gesetzes gegen Krankheit versichert waren.

25. § 214 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch fällt weg, sobald der Erwerbslose auf Grund des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge gegen Krankheit versichert ist; er fällt ferner weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.

26. § 216 erhält folgenden Abs. 3:

Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

27. § 218 erhält folgende Fassung:

Die §§ 216, 217 gelten entsprechend bei Wochenhilfe sowie in den Fällen der §§ 205 und 205a für die berechtigten Familienangehörigen.

28. § 222 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege ist der Betrag von 1,50 Gulden täglich zu zahlen.

29. Hinter § 225 wird folgender § 225a eingefügt:

§ 225 a.

Krankenkassen dürfen nur errichtet werden, wenn die Mehrheit der abstimmenden beteiligten Arbeitgeber und die Mehrheit der abstimmenden beteiligten volljährigen Arbeitnehmer zustimmen. Die Abstimmung erfolgt getrennt nach Gruppen; sie ist geheim.

Das Versicherungsamt leitet die Abstimmung und teilt das Ergebnis der für die Errichtung oder Genehmigung der Kasse zuständigen Stelle mit. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

30. § 234 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Die bei einer Krankenkasse oder der See-Krankenkasse beschäftigten versichernugspflichtigen Arbeitnehmer sind Mitglieder dieser Kasse.

31. a) Im § 245 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „mit Zustimmung des Betriebsausschusses" sowie Satz 3 gestrichen.

b) §253 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) darf für Betriebskrankenkassen die Genehmigung, vorbehaltlich des § 273 Abs. 1 Nr. 2 nur versagen, wenn die Kasse nicht die vorgeschriebene Mitgliederzahl hat oder nicht den Anforderungen des § 248 entspricht oder wenn die beteiligten Arbeitgeber und volljährigen Arbeitnehmer nicht zugestimmt haben (§ 225 a).

32. Im § 248 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet,

33. Im § 249 Abs. 3 wird zwischen „sowie" und „§ 245 Abs. 2" eingefügt „§ 225 a".

34. § 250 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine oder mehrere Innungen gemeinsam können für die der Innung angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten, wenn in den Betrieben für die Dauer mindestens 150 Versicherungspflichtige beschäftigt werden.

35. a) Im § 251 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Orts- und Landkrankenkassen nicht gefährdet,

b) Im Absatz 2 werden die Worte „der Gesellenausschuß" gestrichen.

36. § 258 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Weist die Entscheidung Betriebe oder Betriebsteile einer anderen Kasse zu, so muß sie auch den Tag festsetzen, mit dem das neue Versicherungsverhältnis in Kraft tritt. Zwischen dem Tage der Entscheidung und dem festgesetzten Tage müssen zwei Wochen liegen.

37. Im § 260 wird „siebeneinhalb vom Hundert" ersetzt durch „sechs vom Hundert".

38. Im § 267 Nr. 2 wird „zehn vom Hundert" ersetzt durch „neun vom Hundert".

39. Im § 279 wird als neue Nr. 1 eingefügt:

1. ihr Mitgliederbestand nicht nur vorübergehend weniger als einhundertfünfzig beträgt,

Die bisherigen Nr. 1 bis 5 werden Nr. 2 bis 6.

40. Im § 294 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte „Nr. 2" weg.

41. § 313 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied (Abs. 1 und 2) fortsetzen.

42. Hinter § 313 a wird folgender § 313 b eingefügt:

§ 313 b.

Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die nicht im Bereich ihrer bisherigen Kasse wohnen oder ihren Wohnort aus dem Kassenbereich verlegen, setzen die Mitgliedschaft bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnorts, wenn sie Mitglied einer allgemeinen Ortskrankenkasse waren, bei der Landkrankenkasse, wenn sie Mitglied einer Landkrankenkasse waren, fort. Besteht dort keine allgemeine Ortskrankenkasse, so erfolgt die Weiterversicherung bei der Landkrankenkasse, besteht keine Landkrankenkasse, so tritt die allgemeine Ortskrankenkasse an ihre Stelle. Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die Mitglied einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse waren, können unter den gleichen Voraussetzungen bei der allgemeinen Ortskrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts ihre Mitgliedschaft fortsetzen. Bei Streit entscheidet das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Die bisherige Kasse hat der Kasse, bei der die Mitgliedschaft fortgesetzt wird, die Kosten, die ihr durch Gewährung von Krankengeld in den ersten drei Monaten erwachsen, zu erstatten.

43. Im § 317 Abs. 3 Satz 1 treten an Stelle der Worte „(§ 180 Abs. 4)" die Worte „(§ 180 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3)".

44. Hinter § 318 werden folgende neue §§ 318 a, 318 b, 318 c eingefügt:

§ 318 a.

Die Arbeitgeber haben der Krankenkasse sowie deren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu geben über alle Tatsachen, die eine Meldung zu enthalten hat. Sie haben die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch die Versicherten haben über ihren Personenstand sowie Art und Dauer ihrer Beschäftigung und ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Das Versicherungsamt kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten.

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so kann das Versicherungsamt sie auf Antrag der Kasse dem Arbeitgeber auferlegen, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Auf Beschwerde in den Fällen der Abs. 2, 3 entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 318 b.

Soweit der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste berechnet wird, kann der Kassenvorstand bestimmen, daß die Arbeitgeber Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen einzureichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenzuhalten haben. Solange die Arbeitgeber diese Verpflichtung einhalten, fällt für sie die Pflicht zur Erstattung der in den §§ 317, 318 vorgeschriebenen Meldungen weg. Die Arbeitgeber haben den in der zuletzt eingereichten Lohnliste noch nicht verzeichneten Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des gezahlten Entgelts zu ersehen ist. Für Arbeitgeber, welche diesen Bestimmungen des Kassenvorstandes zuwiderhandeln, gilt § 530 entsprechend.

§ 318 c.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt und ohne Pflicht zur Rückerstattung die entsprechenden Beiträge erheben.

45. § 342 erhält folgenden Absatz 2:

Der Vorstand hat die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kasse durch eine vom Landesversicherungsamt als geeignet anerkannte Einrichtung einer Kassenvereinigung (§ 414a) prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist auch der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Senat kann Näheres bestimmen.

46. § 364 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kasse sammelt eine Rücklage bis zum Betrag einer Vierteljahresausgabe nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu mindestens 1 vom Hundert des Jahresbetrages der Kassenbeiträge.

47. § 368 erhält folgenden Absatz 2:

Für die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten gilt insbesondere das Folgende:

1. Der Arzt ist seiner Kasse gegenüber verpflichtet, den Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Er darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten, hat eine Behandlung, die nicht oder nicht mehr notwendig ist, abzulehnen, die Heilmaßnahmen, insbesondere die Arznei-, die Heil- und Stärkungsmittel, nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verordnen und auch sonst bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen die Kasse vor Ausgaben soweit zu bewahren, als die Natur seiner Dienstleistung es zuläßt. Die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse auszustellen. Der Arzt, der die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, hat der Kasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese dem Kassenarzt obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

   Der Vertrag muß Bestimmungen gegen eine übermäßige Ausdehnung des kassenärztlichen Dienstes bei einem Arzt enthalten. Die Bestimmungen können auch die Vergütung dieser Ärzte betreffen.

   Das Landesversicherungsamt kann nach Anhören der Ärzte und Krankenkassen Richtlinien zur Durchführung dieser Vorschriften aufstellen.

2. Die Kassen sind verpflichtet, für jeden Erkrankten eine Krankenkarte anzulegen, in der die Art der Krankheit und die Dauer der mit ihr verbundenen Arbeitsunfähigkeit vermerkt werden. Die Karte kann auch andere den Zwecken der Krankenversicherung dienende Angaben tatsächlicher Art enthalten.

   Die Kassen sind ferner verpflichtet, die Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Arbeitsunfähigkeit und seine Verordnung, insbesondere soweit sie ärztliche Sachleistungen betreffen, in den erforderlichen Fällen durch einen anderen Arzt (Vertrauensarzt) rechtzeitig nachprüfen zu lassen. Sie können zu diesem Zwecke Vertrauensärzte auch hauptamtlich bestellen und neben den Vertrauensärzten oder an ihrer Stelle einen aus Ärzten bestehenden Prüfungsausschuß bilden.

   Die Bestellung von Vertrauensärzten und die Bildung eines Prüfungsausschusses ist auch für eine Mehrheit von Kassen oder für einen Krankenkassenverband (§ 406) zulässig.

   Das Landesversicherungsamt kann nach Anhören der Ärzte und Krankenkassen Richtlinien zur Durchführung dieser Vorschriften aufstellen.

   Der Vertrauensarzt untersteht nicht der Dienstordnung. Das Landesversicherungsamt kann Bestimmungen für die Auswahl der Vertrauensärzte, für den Vertragsinhalt und für die Sicherung der Unabhängigkeit erlassen; die Bestimmungen müssen auch den Kündigungsschutz betreffen.

48. a) Im § 370 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag nach Anhörung der Ärzte widerruflich an Stelle der freien ärztlichen Behandlung eine bare Leistung in Höhe von achtzig vom Hundert der wirklichen Kosten zu gewähren; bei Arbeitsunfähigkeit erhöht sich zugleich das Krankengeld um 10 vom Hundert des Grundlohns, mindestens aber um 60 Guldenpfennig für den Kalendertag. Der Kassenvorstand kann das kassenärztliche Dienstverhältnis für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) auf übereinstimmenden Antrag der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß nach Anhörung des anderen Vertragsteils feststellt, daß bei der Kasse die Ausgaben für die ärztliche Behandlung und die Verordnung von Arznei und Heilmittel nicht nur vorübergehend entweder das den natürlichen Umständen entsprechende Maß in auffallender Weise überschreiten oder in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Durchschnittskosten aller Krankenkassen der gleichen Kassenart im Bezirk des Oberversicherungsamts stehen. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) kann zugleich den Kassenvorstand widerruflich ermächtigen, nach Beendigung des kassenärztlichen Dienstverhältnisses an Stelle der ärztlichen Behandlung die im Satz 1 bezeichnete bare Leistung zu gewähren. Die

Barleistungspflicht der Kasse gilt als Zahlung aus Mitteln der Kasse im Sinne der ärztlichen Gebührenordnung.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) § 370 Abs. 3 fällt weg.

49. a) § 372 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Den Anforderungen ist in der Regel genügt, wenn auf je tausend Versicherte ein Arzt trifft.

b) An die Stelle des bisherigen § 372 Abs. 2 treten die folgenden Abs. 2 und 3:

Überschreitet bei einer Kasse die Zahl der Ärzte in auffallender Weise das den natürlichen Umständen entsprechende Bedürfnis, so kann das Oberversicherungsamt nach Anhörung der Kasse und der Ärzte anordnen, daß andere Ärzte bei der Kasse nicht mehr zugelassen werden, und daß die Kassenarztstellen, die frei werden, nicht mehr oder nur abwechselnd oder nur mit Zustimmung der Kasse besetzt werden dürfen.

Die Anordnungen dürfen nur auf so lange getroffen werden, wie ihr Zweck es erfordert.

50. § 373 erhält folgende Fassung:

Wird die Anordnung nach § 372 Abs. 1 nicht binnen der festgesetzten Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder mit Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt.

Die Kasse hat gegen die Anordnungen und Maßnahmen binnen einer Woche die Beschwerde beim Landesversicherungsamt. Gegen die Anordnung nach § 372 Abs. 2 steht die Beschwerde auch einer vorhandenen Ärztevereinigung zu; vor der Entscheidung hat das Landesversicherungsamt die Ärzte und Krankenkassen oder einen von diesen bestellten Ausschuß zu hören.

51. § 374 erhält folgende Fassung:

Für die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Zahnärzten gelten die §§ 368 Abs. 1, 372 Abs. 1, Satz 1, Abs. 3 und § 373 entsprechend.

52. Im § 375 Abs. 2 wird hinter § 372 eingefügt: Abs. 1 Satz 1, Abs. 3.

53. Im § 386 treten an die Stelle der Worte „siebeneinhalb vom Hundert" die Worte „sechs vom Hundert".

54. a) Im § 388 treten an die Stelle der Worte „siebeneinhalb vom Hundert" die Worte „sechs vom Hundert".

b) Dem bisher einzigen Satz wird folgender Satz 2 angefügt:

Soll der Beitrag auf siebeneinhalb vom Hundert des Grundlohns oder darüber festgesetzt werden, so bedarf es außerdem der Zustimmung des Oberversicherungsamts; das Versicherungsamt hat den Sachverhalt festzustellen und mit gutachtlichen Äußerungen dem Oberversicherungsamt vorzulegen.

55. Im § 389 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zehn vom Hundert" die Worte „neun vom Hundert".

56. Im § 390 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „zehn vom Hundert" die Worte „neun vom Hundert".

57. § 392 erhält folgende Fassung:

Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so sind, falls die Rücklage den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag erreicht hat, durch Änderung der Satzung die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen zu erhöhen.

Die Satzung kann vorsehen, daß, falls die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, an die Beitragspflichtigen eine Rückgewähr von Beiträgen oder Beitragsteilen erfolgt, sofern die betreffenden Versicherten die Kasse nicht oder in nur geringem Maße in Anspruch genommen haben. Das Nähere bestimmt die Satzung. Abs. 1 gilt insoweit nicht.

58. § 406 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

59. a) § 407 erhält folgende Ziffer 7:

7. Die Beitragseinziehung und Zwangsbeitreibung durchführen.

b) § 407 erhält folgenden Absatz 2:

§ 404 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Dem § 413 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 342 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

60. Der § 414 erhält folgende Fassung:

Für die Zwecke der Krankenversicherung können die Krankenkassen auch Vereinigungen anderer als der im § 406 bezeichneten Art bilden (Kassenvereinigungen). Die allgemeinen Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit bleiben unberührt.

Die Kassenvereinigung hat in der Satzung ihre Zwecke näher festzusetzen. Sie kann mit Genehmigung des Landesversicherungsamts auch einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernehmen.

Für die Beschaffung von ordentlichen Einnahmen, die nicht zu den Beiträgen gehören, ist die Zustimmung des Landesversicherungsamts erforderlich.

Die Erklärung des Beitritts und die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bedürfen der Zustimmung beider Gruppen im Kassenvorstande.

61. Hinter § 414 wird der folgende § 414 a eingegeschaltet:

§ 414 a.

Die Kassenvereinigung kann geeignete Einrichtungen für die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Krankenkassen schaffen.

62. § 436 fällt weg.

63. § 450 Abs. 3 fällt weg.

64. Im Abschnitt X „Ersatzkassen“ erhalten die nachstehenden Paragraphen folgende Fassung:

§ 507.

An Leistungen sind den Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren. Die §§ 180, 189 Abs. 1 und § 370 gelten.

Versicherungspflichtigen dürfen die Leistungen nur im gleichen Umfang wie bei den Krankenkassen gekürzt werden. Der Verein hat für sie eine Krankenordnung (§ 347 Abs. 1) zu erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für seinen Sitz zuständigen Versicherungsamts.

Der Verein kann für Versicherungspflichtige, die von der Befreiung nach § 517 keinen Gebrauch machen, das Krankengeld um ein Viertel des Grundlohns (Abs. 1) erhöhen.

§ 507 a.

Für die Regelleistungen an Wochenhilfe, die der Verein den nach § 517 von der Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse befreiten Versicherungspflichtigen und ihren Familienangehörigen gewährt, gelten die §§ 205 a, 205 c, 205 d entsprechend.

Das gleiche gilt für diejenigen Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur Weiterversicherung bei einer Krankenkasse (§§ 313, 313 a, 314) berechtigt gewesen sein würden und seitdem dem Verein ununterbrochen angehört haben.

§ 508.

Der Verein darf seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen ohne Beschränkung der Dauer und Höhe alle Leistungen gewähren, die § 179 ihrer Art nach bei den Krankenkassen zuläßt. Für den Beginn des Kranken- und Hausgeldes und seine Höhe sind die für die Krankenkassen geltenden Vorschriften maßgebend. Die Beihilfe an Hinterbliebene verstorbener Mitglieder darf das Zehnfache der Wochenleistung nicht übersteigen, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.

§ 511.

Der Verein darf Mitglieder nach dem Beitritt nicht deshalb ausschließen oder in Beiträgen oder Leistungen schlechter stellen, weil sie eine Altersgrenze überschreiten oder ihr Gesundheitszustand sich ändert.

Wegen Verzugs in der Beitragsleistung darf der Verein ein versicherungspflichtiges Mitglied nur ausschließen, wenn es mit der Zahlung mindestens drei Monate im Rückstande ist.

§ 517.

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse. (§ 225).

Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen.

§ 518.

Die Ersatzkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern auf deren Antrag eine solche Bescheinigung unverzüglich auszustellen. Die Ausstellung geschieht kostenlos beim ersten Stellenantritte des Mitglieds sowie bei jedem Wechsel des Arbeitgebers, ferner, wenn das Mitglied der Ersatzkasse erst nach Antritt der Beschäftigung beitritt. Die Bescheinigung bindet die Versicherungsbehörde nicht.

§ 519.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhlab dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden. Unterläßt er diese Meldung, so haftet er dem Beschäftigten für den diesem hieraus erwachsenden Schaden.

§ 520.

Die Ersatzkasse hat für die nach § 517 von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

§ 318a gilt.

Streit über den Anspruch der Ersatzkasse gegen den Arbeitgeber wird nach § 405 Abs. 2 entschieden.

Für Rückstände gelten § 28, § 29 Abs. 1, 2 entsprechend.

§ 521.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat sie den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 zu melden.

Unterläßt oder verzögert die Ersatzkasse die Benachrichtigung des Arbeitgbeers oder dieser die Meldung, so haftet die Ersatzkasse der Krankenkasse für Leistungen bis zur ordnungsmäßigen Meldung des Versicherten bei der letzteren. Der Ersatzkasse haftet der Arbeitgeber für den Schaden, den er ihr durch schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung der Meldung verursacht.

§ 522.

Der Vorstand der Kasse bestimmt, welche Organe und Angestellten der Kasse die Benachrichtigung der Arbeitgeber vorzunehmen haben.

§ 523.

Für die im § 517 genannten Versicherteten gilt § 212 mit der Maßgabe, daß bei Arbeitsunfähigkeit die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhilfe der bisherigen Kasse bis zum Ablauf ihrer Leistungsdauer verbleibt.

§ 524.

Die §§ 116, 117, 344 gelten entsprechend.

§ 525.

Bei Streit zwischen Ersatzkassen und Krankenkassen über den Ersatz zu Unrecht gewährter Leistungen (§ 224 Nr. 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren.

Die §§ 523a bis 523e fallen fort.

65. Die nachstehenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

a) Im § 205a Abs. 7 Satz 3 fallen die Worte: „deren Rechte und Pflichten nach § 517 Abs. 1 ruhen oder“ fort.

b) Im § 434 tritt an Stelle der Zahl „520“ die Zahl „523“.

c) Im § 530 Abs. 1 wird hinter der Zahl „319“ eingefügt: „521 Abs. 1“.

d) Im § 530 Abs. 3 werden die Worte: „Das Stellen von Anträgen nach § 519 Abs. 2, § 522 oder Anzeigen nach § 521“ ersetzt durch die Worte: „die Benachrichtigung nach § 521 Abs. 1, § 522“.

e) Im § 573 Abs. 3 werden die Worte: „Maßgebend ist für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn ihrer Krankenkasse“ ersetzt durch die Worte: „Maßgebend ist für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde“.

f) Im § 1484 werden die Worte eingefügt: „und für Ersatzkassen hinsichtlich solcher Mitglieder, welche von der Befreiung nach § 517 Gebrauch gemacht haben.“

g) Im § 1516 Abs. 2 werden die Worte: „für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn ihrer Krankenkasse“ ersetzt durch die Worte: „für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde.“

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel II.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beiträge unter Berücksichtigung der Änderungen des Gesetzes neu festzusetzen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Beschluß nicht zustande, so setzt das Oberversicherungsamt unter Berücksichtigung der Änderungen des Gesetzes den Beitrag fest.

Artikel III.

Die Verordnung über Einziehung der Beiträge zur Krankenversicherung vom 27. Januar 1925 (G. Bl. S. 17 ff.) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Einziehung der Beiträge zur Krankenversicherung vom 5. Juni 1925 (G. Bl. S. 151) werden aufgehoben.

Artikel IV.

Absatz 2 des § 2 der Verordnung über die Verdienst- und Einkommengrenze in der Krankenversicherung vom 21. Oktober 1927 (G. Bl. S. 521) fällt weg.

Artikel V.

Wo am 1. Juli 1931 die ärztliche Behandlung an Familienmitglieder in Eigeneinrichtungen der Krankenkasse, ihrer Verbände oder Vereinigungen gewährt wurde, bewendet es dabei. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Artikel VI.

Die Vorschrift des § 178 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Versicherungsberechtigte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren.

Artikel VII.

§ 28 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung gilt in der Fassung dieses Gesetzes auch für nicht verjährte Rückstände aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel VIII.

Für bereits bestehende oder beschlossene Kassenverbände gilt § 406 Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes. Der Antrag auf Genehmigung ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

Artikel IX.

Krankenfürsorge.

Die gesetzlichen Vorschriften über Krankenfürsorge werden dahin geändert:

1. Dem § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches wird folgende Vorschrift angefügt:

   Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

2. Dem § 133c Abs. 2 der Gewerbeordnung wird folgende Vorschrift angefügt:

   Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

3. Dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgender zweiter Absatz angefügt:

   Der Anspruch eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) auf Vergütung kann für den Krankheitsfall nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Hierbei gilt als verhältnismäßig nicht erheblich eine Zeit von sechs Wochen, wenn nicht durch Tarifvertrag eine andere Dauer bestimmt ist.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1931 in Kraft. Versicherungsfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterliegen von diesem Zeitpunkt an den Vorschriften dieses Gesetzes.

Danzig, den 3. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

96

Verordnung

betr. Änderung der Gerichtskostengesetze und der Gebührenordnungen für Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

Vom 26. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung — G.Bl. 1923 S. 668, 856, 949, 1091, 1101, 1242; 1924 S. 17, 41, 47, 425; 1926 S. 65; 1927 S. 40, 562; 1928 S. 32, 78; 1931 S. 41, 55, — wird dahin geändert:

1. Im § 4 Absatz 3 treten an die Stelle der Worte: „zum Protokoll des Gerichtsschreibers" die Worte „zum Protokoll der Geschäftsstelle".

2. Im § 7 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
   „Pfennigbeträge sind auf voll 10 Guldenpfennig aufzurunden."

3. Im § 10:
   a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
   „Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezuges berechnen."
   b) wird hinter Absatz 2 folgender Absatz als Absatz 3 eingestellt:
   „Bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuches (R.G.Bl. 1896 S. 195), den §§ 3, 3a, 7 des Gesetzes betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (R.G.Bl. 1871 S. 207, 1896 S. 616), den §§ 11, 12, 14 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (G.Bl. 1929 S. 53) oder den §§ 21, 22, 24 des Luftverkerhsgesetzes (G.Bl. 1926 S. 191) erhoben werden, wird der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Das gleiche gilt für die Berechnung des Wertes bei Geltendmachung der Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis."
   c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Im § 16 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „zu Protokoll des Gerichtsschreibers" die Worte „zu Protokoll der Geschäftsstelle".

5. Im § 25 Absatz 2 fallen die Worte „unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln (Zivilprozeßordnung § 540)" fort.

6. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Stellung eines Sachantrages in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird."

7. Im § 32 wird dem Absatz 1 als Satz 3 angefügt:
   „Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, vor Zurückweisung des Antrages oder vor Anordnung einer vorgängigen Sicherheitsleistung oder vor Anordnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird."

Ferner wird dem Absatz 2 als Satz 2 angefügt:
„Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird."

8. § 33 erhält folgenden Absatz 2:
„Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird."

9. Im § 34:
a) treten in Ziffer 1 an die Stelle der Worte: „der Zwangsvollstreckung" die Worte: „einer Zwangsvollstreckung",
b) wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird."

10. § 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Beschwerde des Gemeinschuldners gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 109) oder den Beschluß über Bestätigung des Zwangsvergleichs (Konkursordnung §§ 189, 230 Abs. 2, § 236) gelten die Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3. Bei der Beschwerde eines sonstigen Antragstellers gegen die Abweisung des Eröffnungsantrages gilt § 43 Abs. 4. Bei der Beschwerde eines Konkursgläubigers gegen den Beschluß über die Bestätigung des Zwangsvergleichs bestimmt sich der Wert nach dem Betrage der Forderung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Teilungs- zur Schuldenmasse."

11. Im § 49 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Ist auf Geldstrafe und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. Ist in Anwendung des § 27b des Strafgesetzbuchs (G.Bl. 1923 S. 999, 1101) auf Geldstrafe an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Geldstrafe."

Ferner wird dem Absatz 4 als Satz 3 angefügt: „Der Wert ist nach dem Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen."

12. Im § 52 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 20 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe, mindestens 5 Gulden erhoben; die Gebühr darf jedoch die Summe von 10 000 Gulden und den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen."

13. Im § 53 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 Gulden erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen."

14. Im § 54 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:
„Die Vorschrift im § 53 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

15. Im § 72 erhält die Nr. 1 unter a folgende Fassung:
„a) für die Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften."

In Nr. 5 wird nach den Worten „den Gerichtsbeamten" eingefügt „und den nichtbeamteten Beisitzern".

Ferner erhält die Nr. 7 daselbst folgende Fassung:
„7. Die Kosten eines Transportes von Personen sowie die Beträge, die mittellosen Beschuldigten für die Reise zum Ort der Vernehmung oder Hauptverhandlung und für die Rückreise gewährt werden, ferner die Kosten eines Transportes von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren."

16. Im § 74 wird im Absatz 2 der Satz 4 gestrichen.

17. Im § 76 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte: „auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen" die Worte: „Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen".

18. Im § 77 wird als Absatz 2 folgende Vorschrift angefügt:
„In den Fällen des § 30a Abs. 1 ist Schuldner der Gebühren derjenige, auf dessen Betreiben das schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet worden ist."

19. Als § 79a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Der Beschuldigte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen."

20. Im § 80 treten an die Stelle der Worte „auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen" die Worte: „Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen".

21. Im § 90 wird das Zitat „(§§ 8, 118 . . .)" durch „(§§ 8, 115 . . .)" ersetzt.

Artikel II.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung — R.G.Bl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1915 S. 562; 1916 S. 1263; 1918 S. 173; 1919 S. 2113 und den Danziger Abänderungen 1921 G.Bl. S. 313; 1923 G.Bl. S. 333, 651, 1091, 1101, 1242; 1924 S. 17, 41, 47, 425; 1926 S. 65; 1927 S. 1, 40; 1928 S. 78, — wird, wie folgt geändert:

1. Im § 3 tritt an die Stelle des Wortes „Mitverhaftung" das Wort „Mithaftung".

2. § 8 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Nicht durch 10 teilbare Pfennigbeträge sind auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag aufzurunden."

3. Im § 14 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „vor der mündlichen Verhandlung" die Worte „vor Beginn des zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termins (Zivilprozeßordnung § 220)".

4. Im § 23 Nr. 13 wird hinter der Zahl „409" die Zahl „411" eingestellt.

5. Im § 29 Abs. 2 Nr. 6 treten an die Stelle der Worte „Nr. 5 bis 17" die Worte „Nr. 5 bis 9, 11 bis 17".

6. § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Kosten mit Einschluß der Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß und die Abänderung der Kostenfestsetzung (§ 23 Nr. 3 und 10) bilden eine Instanz."

7. Im § 31 werden die Worte „eines Gläubigers" durch die Worte „des Gläubigers" ersetzt.

8. Im § 35 wird hinter den Worten „§ 797 Abs. 1, 2" eingefügt: „§ 797a".

9. Im § 38a wird als Absatz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

„Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei einem im Güteverfahren abgeschlossenen Vergleich."

10. § 67 erhält folgende Fassung:

„Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des Schwur- oder des Obergerichts gehörenden Sachen 25 Gulden, im übrigen 12,50 Gulden.

Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114d und 115a der Str.P.O.)."

11. Im § 87 Abs. 1 werden hinter den Worten „erhält der Rechtsanwalt" folgende Worte eingefügt: „von der auf volle 10 Gulden aufgerundeten Summe".

12. Im § 91 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte: „vor der Strafkammer" die Worte: „vor dem Schöffengerichte".

Artikel III.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung — G.Bl. 1923 S. 681, 1101, 1242; 1924 S. 425; 1926 S. 65 — wird, wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 treten anstelle der Worte „von dem Betrage des erzielten Erlöses" die Worte „von dem auf volle 10 Gulden aufgerundeten Betrage des Erlöses".

2. Der § 20 erhält folgende Fassung:

„Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je 2 Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,15 Gulden.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem dienstlichen Wohnsitz zu berechnende Entschädigung. Jedoch steht dem Gerichtsvollzieher für mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden, und sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, oder welche für mehrere Auftraggeber kraft eines oder mehrerer Schuldtitel gegen denselben Schuldner gleichzeitig vorgenommen werden, die Entschädigung nur einmal zu; in diesem Falle ist sie auf die mehreren Aufträge nach ihrer Zahl umzulegen.

Für einzelne Ortschaften oder Gruppen benachbarter Ortschaften kann der Senat darüber Bestimmung treffen, ob und in welchem Umfang dem Gerichtsvollzieher für Wege, die er zur Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften oder außerhalb derselben in einem Umkreis von weniger als 2 Kilometer zurücklegen muß, eine Entschädigung für Reisekosten zu gewähren ist.

Artikel IV.

Das Preußische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung — G. Bl. 1923 S. 392, 1094, 1101, 1242; 1924 S. 17, 101, 246; 1925 S. 54; 1926 S. 65; 1928 S. 32, 78; 1931 S. 41 — wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Im § 51 Abs. 1 wird hinter Satz 1 als Satz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

   „Die Zusatzgebühr darf die für das Geschäft selbst zu erhebende Gebühr nicht übersteigen.“

3. § 109 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

   „die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren“.

Artikel V.

Die Gebührenordnung für Notare in der für Danzig geltenden Fassung — G. Bl. 1923 S. 426, 1094, 1101, 1242; 1924 S. 17, 101; 1925 S. 54; 1926 S. 65; 1928 S. 32, 78 — wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird hinter Satz 1 als Satz 2 folgende Bestimmung eingefügt: „Die Zusatzgebühr darf die für das Geschäft selbst zu erhebende Gebühr nicht übersteigen.“

2. Der § 20 erhält folgende Fassung:

   „Von den Postgebühren des Notars sind nur Telegraphengebühren, die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren, die im Verkehr mit dem Ausland entstehenden Gebühren und die Übersendungsgebühren für Urkunden, insbesondere Ausfertigungen, Abschriften und vorgeschriebene Mitteilungen, die für Behörden bestimmt sind, zu berechnen.“

Artikel VI.

Das Gesetz betreffend die nach den bisherigen preußischen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung — G. Bl. 1923 S. 430, 1094, 1101; 1924 S. 101; 1928 S. 32, 78 — wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Für die Höhe der Schreib-, sowie für die Erstattung der Postgebühren sind die §§ 19, 20 der Gebührenordnung für Notare maßgebend.“

2. Artikel 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen finden die Vorschriften des § 18 Abs. 2, der §§ 19, 20, 31, 45, 48 und 49 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung Anwendung; soweit verschiedene Gebührensätze für die Tätigkeit des Richters und die des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bestehen, sind die für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle geltenden Vorschriften maßgebend.“

3. Im Artikel 22 treten an die Stelle der Worte „finden die §§ 12 bis 23 der Gebührenordnung und der im § 24 Nr. 2 der Gebührenordnung gemachte Vorbehalt" die Worte: „finden die §§ 14, 16 bis 26 der Gebührenordnung".
4. Im Artikel 24 wird das Wort „baren" gestrichen.

Artikel VII.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

Artikel VIII.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel IX.

Der Senat wird ermächtigt, die Texte der Gerichtskostengesetze und der Gebührenordnungen für Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, wie sie sich nach den Änderungen dieser Verordnung ergeben, mit dem Datum dieser Verordnung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Danzig, den 26. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Schwegmann.

97

Verordnung

über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 30. Juni 1931.

Auf Grund des § 1290 a der Reichsversicherungsordnung und des § 53 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hiermit verordnet:

§ 1.

Die Steigerungsbeiträge der Invalidenversicherung, die zu den Renten der Angestelltenversicherung, und die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung, die zu den Renten der Invalidenversicherung zu zahlen sind (§ 53 des Angest.Vers.Ges. und § 1290 a der Reichsversicherungsordnung) werden alljährlich, erstmalig Ende 1931 von dem Träger der Invaliden- und dem Träger der Angestelltenversicherung im Wege der Verrechnung erstattet.

§ 2.

Jeder der beiden Versicherungsträger hat über die von ihm angewiesenen Renten, soweit für diese Renten Steigerungsbeträge des anderen Versicherungsträgers gezahlt sind, für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis, und zwar getrennt nach den einzelnen Rentenarten (Invalidenrente, Ruhegeld, Witwen-, Witwer- und Waisenrente) zu führen und am Schlusse des Kalenderjahres abzuschließen.

§ 3.

Alsbald nach Jahresschluß hat jeder Versicherungsträger dem anderen Versicherungsträger eine genaue Aufstellung über die zu Lasten des anderen Versicherungsträgers tatsächlich gezahlten Steigerungsbeträge zwecks gegenseitiger Verrechnung vorzulegen.

Die in Frage kommenden Erstattungsbeträge sind innerhalb 10 Tagen zu zahlen.

§ 4.

Über die Einrichtung und Führung der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verzeichnisse und Listen trifft das Landesversicherungsamt die näheren Anordnungen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Sie gilt auch für Renten, die vorher festgesetzt worden sind, aber zu diesem Zeitpunkte noch liefen.

Die §§ 18 und 19 der Verordnung über die Verrechnung der Steigerungsbeträge bei Wanderversicherten vom 9. November 1923 — Gesetzblatt Nr. 94 S. 1253 — treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

98 **Änderung**

der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins vom 22. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 1).

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) vom 26. August 1924 (G. Bl. S. 389 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (G. Bl. S. 365 ff.) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins vom 22. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 1) werden wie folgt geändert:

1. Im § 2 (1) werden die Worte „mindestens jede 4.“ ersetzt durch: „die erste und danach mindestens jede vierte“.
2. Im § 2 (1) ist hinzuzufügen: „Anstellungssperren haben Inhabern des Beamtenscheins gegenüber keine Gültigkeit.“
3. Im § 10 (1) werden die Worte „mindestens jede 4.“ ersetzt durch: „die erste und danach mindestens jede vierte“.
4. Der § 19 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Den Inhabern des Beamtenscheins ist während der Probedienstleistung die volle Vergütung der nichtplanmäßigen Beamten zu zahlen.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

99 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 30. 4. 1929 (G. Bl. S. 80).

Vom 23. 6. 1931.

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 30. 4. 1929 (G. Bl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 werden für die Worte „ein Jahr“ die Worte „drei Jahre“ gesetzt.

Danzig, den 23. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

100 **Berichtigung.**

Im § 4 Absatz 1 Zeile 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 26. Juni 1931 (Gesetzblatt Seite 584) muß es anstatt „der Antrag“ heißen: „auf Antrag“.

Danzig, den 1. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.